



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH SFR - 5-10/15

MA 5, Prüfung des Mengeninventars der Stadt Wien

(Grundstücke, Liegenschaften und Gebäude)

Prüfersuchen gem. § 73e Abs 1 WStV

vom 19. Dezember 2014

(Allgemeiner Teil, MA 5, MA 6)

KURZFASSUNG

Aus Anlass eines Prüfersuchens gem. § 73e Abs 1 WStV betreffend Mengeninventar der Stadt Wien (Grundstücke, Liegenschaften und Gebäude) wurde im gegenständlichen Bericht generell die Datenerfassung und die Erstellung des Mengeninventars einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen. Die Prüfungsergebnisse hinsichtlich der Beantwortung einzelner Fragestellungen dieses Prüfersuchens wurden in drei weiteren Berichten dargestellt.

Es wurde festgestellt, dass einige Bestandteile des Eigentums der Stadt Wien im Mengeninventar aufgrund der im Haushaltsrecht festgelegten Bestimmungen nicht veröffentlicht wurden. Eine Vergleichbarkeit der Mengenangaben in jenen Inventaruntergliederungen, in denen Einträge von mehreren Dienststellen zusammengefasst wurden, war aufgrund einer uneinheitlichen Vorgangsweise nicht gegeben. Unklare Begriffsbezeichnungen erschwerten eine eindeutige Zuordnung des Vermögens, Doppelerfassungen waren nicht ausschließbar und im Informationssystem bestand die Möglichkeit, Datengrundlagen bereits veröffentlichter Rechnungsabschlüsse im Bereich Mengeninventar nachträglich zu verändern. Weiters wurde festgestellt, dass Vollständigkeitskontrollen und Plausibilitätsprüfungen teilweise unterblieben waren. Abschließend wurde empfohlen, das Mengeninventar im Rechnungsabschluss durch eine wertmäßige Darstellung des gemäß Wiener Stadtverfassung zu veröffentlichenden Gemeindevermögens zu ersetzen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundlagen	6
1.1 Prüfungsumfang	6
1.2 Rahmenbedingungen	7
1.3 Verantwortungsbereiche	15
2. Datenerfassung	16
2.1 Definitionen	16
2.2 Organisation	18
2.3 Informationssystem	20
3. Erstellung	22
3.1 Datenlieferung	22
3.2 Datenverarbeitung	27
3.3 Darstellung im Rechnungsabschluss	30
4. Zusammenfassung der Empfehlung	36

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
betr.	betreffend
BSB.....	Beratung - Service - Betreuung
bzgl... ..	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EStG 1988	Einkommensteuergesetz 1988
EUR.....	Euro
FI-AA	Anlagenbuchhaltung
gem.....	gemäß

GIS	Geografisches Informationssystem
GRUGIS	Grundstücksinformationssystem
HANSY	Haushaltsverrechnung-Anlagen-Nachweis-System
HO 2010	Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien 2010
IDA	Interne Dokumentation der Abläufe des Rechnungswesen
idgF	in der geltenden Fassung
IKS.....	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
IVM	Inventarvorschrift für den Magistrat der Stadt Wien
LGBl.....	Landesgesetzblatt
lt.....	laut
m	Meter
m ²	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
MD	Magistratsdirektion
MD-OS.....	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit
MD-PR, GIR	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Personal und Revision, Gruppe Interne Revision
MUSA	Museum Startgalerie Artothek
Nr.....	Nummer
ÖVP	Österreichische Volkspartei
PDF	Portable Document Format
Pkt.	Punkt
PSP	Projektstrukturplan
rd.	rund
s.....	siehe
SAP ERP	SAP Enterprise-Resource-Planning (Unternehmens- Informationssystem)

SAP RE-FX.....	SAP Real Estate Management/Flexible (flexibles Immobilienmanagement)
SAUDI.....	System zur Aufzeichnung des Inventars (auf PC)
StRH.....	Stadtrechnungshof
TB.....	Tätigkeitsbericht
u.a.	unter anderem
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
VRV 1997	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog auf Ersuchen des ÖVP-Klubs der Bundeshauptstadt Wien gem. § 73e Abs 1 WStV das Mengeninventar der Stadt Wien einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Grundlagen

1.1 Prüfungsumfang

Im gem. § 73e Abs 1 WStV an den Stadtrechnungshof Wien gestellten Prüfersuchen betreffend Mengeninventar der Stadt Wien (Grundstücke, Liegenschaften und Gebäude) wurde ausgeführt, dass der Stadtrechnungshof Wien generell die Datenerfassung und die Erstellung des Mengeninventars der Stadt Wien in allen Aspekten einer umfassenden Prüfung gemäß den Maßstäben der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit unterziehen möge.

Das Prüfersuchen umfasste 17 Fragestellungen, wobei die Fragen

- 1 bis 5 die Inventargruppe "Liegenschaften",
- 6 bis 10 die Inventargruppe "Wälder und Grünland" und
- 11 bis 14 die Inventargruppen "Amts- und Schulgebäude"

zum Gegenstand hatten. Die Frage 15 betraf die Inventargruppen Liegenschaften, Amts- und Schulgebäude gleichermaßen.

Der Prüfungszeitraum umfasste gemäß den vorliegenden Fragestellungen des Prüfersuchens die Jahre 2000 bis 2013. Die Prüfungshandlungen wurden im ersten Halbjahr des Jahres 2015 vorgenommen.

Vom Stadtrechnungshof Wien wird im vorliegenden Bericht die generelle Datenerfassung und Erstellung des Mengeninventars der Stadt Wien dargestellt. Aufgrund der in-

haltlichen Zusammenhänge wurden die Fragen 16 und 17 bzgl. der Veröffentlichung des Mengeninventars im Rechnungsabschluss in diesen Prüfbericht integriert. Die Prüfungsergebnisse hinsichtlich der Inventargruppen "Liegenschaften, Wälder und Grünland, Amts- und Schulgebäude" (Fragen 1 bis 14 des Prüfersuchens) werden in drei weiteren Berichten (s. StRH SFR - 5-11/15, StRH SFR - 5-12/15 und StRH SFR - 5-13/15) gesondert behandelt.

Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung hat der Stadtrechnungshof Wien insbesondere Prüfungshandlungen hinsichtlich der Grundsätze zur Darstellung des Mengeninventars im Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien vorgenommen. Zu diesem Zweck wurden die dafür gewählten Definitionen und Abgrenzungen sowie die Datenerfassung der Magistratsabteilungen 7, 8, 28, 29, 31, 40, 42, 45, 48, 49, 68 und 69 einer Einschau unterzogen. Prüfungsgegenständlich war auch die Datenverarbeitung durch die Magistratsabteilung 6 sowie die Darstellung des Mengeninventars durch die Magistratsabteilung 5 im Rechnungsabschluss. Grundsätzliche Fragestellungen bzgl. der Darstellung von einzelnen Positionen des Mengeninventars wurden mit der Magistratsdirektion - Bereichsleitung Immobilienstrategie geklärt.

1.2 Rahmenbedingungen

Für die jährliche Veröffentlichung des Mengeninventars sind die rechtlichen Rahmenbedingungen der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien - WStV, LGBl. für Wien Nr. 1968/28 idgF maßgebend. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen (VRV 1997) regelt die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden. Außerdem sind die HO 2010 idgF, die jährlichen Erlässe zur Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie die IVM idgF zu beachten. Für den Ausweis des Sachanlagevermögens von Unternehmen der Stadt Wien gelten die Festlegungen des Bundesgesetzes über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (UGB).

1.2.1 Bezüglich der Verwaltung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes ist gem. § 84 WStV der Gemeinderat verpflichtet, "für die Eintragung des unbeweglichen Eigentums der Gemeinde in die öffentlichen Bücher zu sorgen, dann das gesamte sowohl

bewegliche als unbewegliche Eigentum sowie sämtliche Gerechtsame der Gemeinde und die in der Verwahrung der Gemeinde stehenden Fonds und Stiftungen mittels eines Inventars in Übersicht zu halten und dieses jährlich zu veröffentlichen."

Im Kurzkomentar zur Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Cech/Moritz/Ponzer; Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, Kurzkomentar, 2. Auflage, 2004, Lexis Nexis) wird bzgl. § 84 WStV ausgeführt, dass die Veröffentlichung des Geldinventars mit gesondertem Nachweis des Finanzvermögens der in der Verwaltung der Stadt Wien stehenden Stiftungen, sowie des Mengeninventars im Zusammenhang mit dem Rechnungsabschluss (§ 87 WStV) erfolgt und über das Vermögen der Unternehmungen die Bilanzen wertmäßig Auskunft gibt.

Jene wirtschaftlichen Einrichtungen, denen der Gemeinderat gem. § 71 WStV die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkennt, stellen ihr gesondert vom Magistrat der Stadt Wien zu verwaltendes Vermögen in einer Bilanz bzw. einem Jahresabschluss dar. Zum Zeitpunkt der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien bestanden die Unternehmungen Stadt Wien - Wiener Wohnen, Wien Kanal und der Wiener Krankenanstaltenverbund. Gemäß ihrer per Verordnung beschlossenen Statuten wurde bzgl. der Darstellung ihres Vermögens das UGB als anzuwendende Gliederungsvorschrift festgelegt.

Recherchen des Stadtrechnungshofes Wien ergaben, dass zum Zeitpunkt der Einschau Wien das einzige Bundesland Österreichs ist, welches das Sachanlagevermögen umfassend in Form eines Mengeninventars im jährlichen Rechnungsabschluss abbildet.

1.2.2 In der VRV 1997 werden jene Vermögensteile, "die öffentlichen Aufgaben als sachliches Substrat gewidmet sind (wie Amtsgebäude mit ihren Einrichtungen, Schulgebäude mit ihrem Inventar, Krankenhäuser mit ihren Behelfen, Museen mit ihren Beständen usw.)" und dauernd Verwaltungsaufgaben dienen als Verwaltungsvermögen bezeichnet.

Ausgaben, die erforderlich sind, um ein Amt verwaltungstechnisch einzurichten, betriebsfähig zu erhalten und zu betreiben, gelten als Amtssachausgaben. Investitionen in

das Verwaltungsvermögen sind ein Teil dieser Amtssachausgaben und werden als Ausgaben für Anlagen der diesbezüglichen Postenklasse der Anlagen (Klasse 0) zugeordnet. In dieser Postenklasse werden Investitionen in öffentliches Gut (im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehende Sachen, die dem Gemeingebrauch dienen) und das Finanzvermögen (alle im Eigentum der Gebietskörperschaft stehende Sachen, die nicht zum Verwaltungsvermögen und öffentlichen Gut zählen) erfasst.

Gemäß dem die VRV 1997 näher erläuternden Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen in der Postenklasse 0 nur Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Wirtschaftsgütern verrechnet werden, die zu einem Zugang im Anlagenvermögen führen. Der Postenklasse 0 (Anlagen) wird gemäß Postenverzeichnis in der Anlage 3 b der VRV 1997 u.a. die Postenunterklasse 00 Grundstücke zugeordnet. Sie besteht u.a. aus folgenden Postengruppen:

- 000 Bebaute Grundstücke
- 001 Unbebaute Grundstücke
- 002 Straßenbauten
- 004 Wasser- und Kanalisationsbauten
- 006 Sonstige Grundstückseinrichtungen

Weiters bestehen u.a. die Postenunterklassen:

- 01 Gebäude
- 02 Maschinen und maschinelle Anlagen
- 03 Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel
- 04 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung mit den Postengruppen
- 05 Sonderanlagen und
- 07 Aktivierungsfähige Rechte

In der Postenklasse 4 werden gemäß den Bestimmungen der VRV 1997 Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie der Handelswarenverbrauch verbucht. Darunter werden auch geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens erfasst, wobei im Hoheits-

bereich die Wertgrenze von 400,-- EUR lt. Einkommenssteuergesetz inkl. USt und im Unternehmerbereich der Nettopreis als Zuordnungskriterium herangezogen wird. Auch Werkstoffe (Postenunterklasse 42) bzw. Roh- und Hilfsstoffe, fertig bezogene Teile und Einstellvieh zu Mast- und Zuchtzwecken, das nicht dauernd im Betrieb verbleibt, wird in der Postenklasse 4 verbucht.

Die umfassende Führung eines Inventars als Aufzeichnung von wertmäßigen oder mengenmäßigen Beständen des Verwaltungsvermögens ist in der VRV 1997 nicht vorgesehen. Hinsichtlich der Vermögens- und Schuldenrechnung überlässt die VRV 1997 den Ländern inkl. Wien eine eigene Regelung für ihren Bereich. In § 44 HO 2010 wird diesbezüglich der Ausweis eines Vermögens- und Schuldennachweises für die auf den Abschnitten 85 bis 89 verrechneten Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit im Rechnungsabschluss festgelegt.

1.2.3 § 39 HO 2010 sieht bzgl. der Inventarführung vor, dass das gesamte bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde sowie die in der Verwahrung der Gemeinde stehenden Stiftungen mittels eines Inventars in Übersicht zu halten sind. Für Umfang und Gliederung des Inventars, Inventarführung, Inventaraufzeichnungen und die jährliche Abstimmung (Inventur) sind die Bestimmungen der IVM maßgeblich.

Die jährliche Veröffentlichung des Inventars ist insofern geregelt, als neben dem Geldinventar ein Mengennachweis des beweglichen und unbeweglichen Eigentums gem. § 44 HO 2010 einen Bestandteil der Übersichten und Beilagen zum Rechnungsabschluss bildet.

1.2.4 Gemäß HO 2010 ist die Erstellung des Rechnungsabschlusses von der Magistratsabteilung 5 vorzunehmen. Im jährlichen Erlass zur Erstellung des Rechnungsabschlusses wird u.a. der Termin für die Übermittlung der von den inventarführenden Dienststellen zu unterzeichnenden Bestätigungen über den Bestand der Inventargegenstände festgelegt.

Hinsichtlich der Erstellung des Mengeninventars wird in diesem jährlichen Erlass auf die geltenden Bestimmungen der IVM verwiesen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Verantwortlichkeit für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Mengeninventars der Dienststellenleiterin bzw. dem Dienststellenleiter obliegt. Die Zusammenfassung, Auswertung und Veröffentlichung des Mengeninventars für den Rechnungsabschluss erfolgt durch die Magistratsabteilung 6 - BSB. Darüber hinaus werden die Dienststellen seit dem diesbezüglichen Erlass für den Rechnungsabschluss 2014 informiert, dass die Magistratsabteilung 6 einen Vergleich der gemeldeten Daten zum Vorjahr erstellt und diese Auswertung zur allfällig weiteren Veranlassung den Dienststellen zur Verfügung stellt.

§ 29 HO 2010 normiert, dass in der Bestandsverrechnung der Bestand an Wirtschaftsgütern des Anlage- und Umlaufvermögens und die im Laufe des Verwaltungsjahres eintretenden Zu- und Abgänge nachzuweisen sind. Im Rahmen dieser Bestandsverrechnung ist ein Anlageverzeichnis zu führen. Die anordnungsbefugten Dienststellen haben dazu der jeweils zuständigen Buchhaltungsabteilung die dafür notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen, soweit sie in der Haushaltsverrechnung keinen Niederschlag finden. Insbesondere sind dies Angaben über den Nutzungsbeginn und die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, über Anlagenzugänge ohne haushaltsmäßige Verrechnung, über die Ausscheidung von Anlagegütern oder über Veränderungen aufgrund von Inventurergebnissen.

1.2.5 Im Prüfungszeitraum der Jahre 2000 bis 2013 wurde die IVM vom 27. Oktober 1994 (Erlass des Magistratsdirektors MD-2254-2/94 in der Fassung vom 22. September 1999) durch einen Erlass des Gruppenleiters der Finanzverwaltung vom 1. März 2013 (MA 5 - 84689/2013) erneuert.

1.2.5.1 Das Inventar ist gemäß IVM grundsätzlich in Finanzvermögen (Geldinventaraktiva und Geldinventarpassiva) und Sachanlagevermögen untergliedert, wobei Letzteres aus einzeln nachzuweisenden Inventargegenständen besteht. Diese werden als

- bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter definiert,
- die der Postenunterklasse 00 bis 05 bzw. 07 zugeordnet werden,

- deren Anschaffungswert (Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Listen- oder Verkaufspreise von gleichwertigen Wirtschaftsgütern oder Preise durch sachgerechte Schätzung) die in § 13 EStG 1988 genannte Grenze der geringwertigen Wirtschaftsgüter (Wertgrenze für Aktivierungspflicht) übersteigt (400,-- EUR)
- und voraussichtlich länger als ein Jahr genutzt werden können.

1.2.5.2 Die IVM sieht für die Zuordnung der Inventargegenstände auf Inventarklassen und Inventargruppen ein achtstelliges Nummernsystem vor, wobei die ersten zwei Ziffern jeweils die Inventarklassen und Inventargruppen repräsentieren. Die letzten fünf Ziffern bezeichnen die Inventarklasse näher und sind durch ein Unterstreichungszeichen von den ersten zwei Ziffern getrennt. Als Inventaruntergliederungen bilden diese Kategorien die letzte und detaillierteste Ebene des Inventarnummernverzeichnisses.

Die Inventarklassen sind in das

- Sachanlagevermögen (Inventarklassen 0 Gründe und Einbauten, 1 Gebäude, 2 Maschinen und maschinelle Anlagen, 3 Werkzeuge und Geräte, 4 Fahrzeuge, Amts- und Betriebsausstattung, 5 Sonderanlagen) und
- in die Kategorie der geringwertigen Wirtschaftsgüter (Inventarklassen 6 Mobiliar, 7 Maschinen und Geräte, 8 Textilien und Ausrüstung, 9 Sammlungen und Sonstiges) gegliedert.

Diese Inventarklassen bestehen jeweils aus zehn zweistelligen Gruppen (z.B. 00 Liegenschaften, 01 Wälder und Grünland, 11 Amtsgebäude, 12 Schulgebäude, 53 Parkanlagen, Spiel- und Sportplatzeinrichtungen, 58 Kulturelle Einrichtungen), die beispielsweise folgende Inventaruntergliederungen enthalten:

Inventarnummer	Einheit	Bezeichnung
00_92000	M2	Grundflächen innerhalb Wiens
00_92001	M2	Grundflächen außerhalb Wiens
00_92002	M2	Grundflächen der Stadt Wien
00_92810	M2	Stiftungsgründe (ganzer Anteil)
00_92830	M2	Stiftungsgründe (nur Anteile)

01_92300	M2	Gärten (Ökonomien)
01_92320	M2	Wiesen (Ökonomien)
01_92330	M2	Äcker (Ökonomien)
01_92360	M2	Weiden (Ökonomien)
01_92370	M2	Almen (Ökonomien)
01_92380	M2	Landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ökonomien)
01_92500	M2	Wälder (Stadtforste, Gemeindewälder)
01_92610	M2	Ödland (Stadtforste, Gemeindewälder)
01_92620	M2	Naturschutzgebiete (Stadtforste, Gemeindewälder)
06_90000	M2	Verkehrsflächen
06_90010	M2	Fußgängerpassagen
06_90020	M2	Unterführungen
06_90100	M	Alleen

Zum Zeitpunkt der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien bestanden im Inventar-nummernrahmen insgesamt 1.542 Kategorien für die Inventarisierung von Wirtschaftsgütern, wobei 43 Kategorien in m² und 1.472 als Stückanzahl zu erfassen sind. Als Einheiten der übrigen Kategorien werden Meter, Paare (PAA) oder LE (Leistungseinheit) verwendet.

1.2.5.3 In der IVM ist bzgl. der Zuordnung von Inventargegenständen auf Inventarnummern geregelt, dass gleichartige Inventargegenstände grundsätzlich die gleichen Inventarnummern tragen. Im einheitlichen Beschaffungsprozess für Anlagen ist die Auswahl der geeigneten Mengeninventarnummer schon vor der Bestellung zwingend erforderlich. Existiert noch keine geeignete Mengeninventarnummer, ist diese neu anzufordern. Diese Anforderung ist an die Magistratsabteilung 6 - BSB zu richten.

1.2.5.4 Die Aufzeichnungen zum Mengeninventar sind gemäß IVM in SAP zu führen. Andere Aufzeichnungen bedürfen der Genehmigung der Magistratsabteilung 6 - Abteilungsleitung. Die Zusammenfassung, Auswertung und Veröffentlichung des Mengeninventars für den Rechnungsabschluss erfolgt gemäß IVM durch die Magistratsabteilung 6 - BSB.

1.2.5.5 Der Nachweis der Mengen dieser Inventargegenstände war gemäß IVM zum Zeitpunkt der Einschau von jener Dienststelle zu erbringen, welche die Verfügungsmacht über diese Wirtschaftsgüter hatte. Dabei ist unerheblich, ob die Wirtschaftsgüter unentgeltlich übertragen oder aus eigenen Mitteln erworben wurden. Der Mengennachweis ist ausschließlich über die Auswertung des Mengenfeldes in der Anlagenbuchhaltung durchzuführen, wobei die Richtigkeit der Mengeneinträge bereits bei der Bestätigung des Wareneingangs kontrolliert werden muss. Die dafür erforderliche Stammdatenverwaltung obliegt der anordnungsbefugten Dienststelle.

1.2.5.6 Die Inventargegenstände sind von der Dienststelle, in deren Verfügungsmacht sich diese befinden, zumindest einmal jährlich zu überprüfen. Andere Überprüfungsverfahren als die Ermittlung des Ist-Bestandes über Barcodescanner bedürfen der Genehmigung der Magistratsabteilung 6 - Abteilungsleitung.

Für geringwertige Wirtschaftsgüter, Verbrauchsgüter und Erzeugnisse sowie Handelswaren und Fremdinventar hat keine elektronische Bestätigung des Mengeninventars zu erfolgen.

1.2.5.7 Die Prüfung der Plausibilität der Mengeninformatiön, die Bereitstellung von unterstützenden Prüflisten für die Inventur wie auch die fristgerechte elektronische Bestätigung des Inventarbestandes obliegt der Verantwortlichkeit der Dienststellenleitung bzw. der oder des von ihm oder ihr zu bestellenden Inventarverantwortlichen. Eine elektronische Inventarbestätigung kann nur von Personen durchgeführt werden, die Inhaber der diesbezüglichen auf den jeweiligen Buchungskreis abgestimmten SAP-Rolle verfügen.

Die Mengeninventarmeldung besteht gemäß IVM in der Ausführung der Schaltfläche "Bestätigen" an der entsprechenden Stelle der SAP-Applikation. Eine Übermittlung von Listen oder Dateien findet nicht statt.

Dienststellen, die nicht über die Voraussetzungen für eine elektronische Inventarbestätigung verfügen, können die Bestätigung durch eine manuelle Kontrolle von Auswertun-

gen der in SAP verzeichneten Soll-Bestände mit Excel-Listen durchführen. Manuell angemerkte Korrekturen sind von der Büroleitung der Dienststellen zu unterfertigen und müssen von der anordnungsbefugten Dienststelle in SAP nachgetragen werden, bevor die elektronische Bestätigung erfolgen kann.

Bezüglich der elektronischen Bestätigung des Mengeninventars ist abschließend im System der Bestätigungsausdruck durchzuführen und durch die Dienststellenleitung zu unterzeichnen. Das unterzeichnete Formular ist bis spätestens zu dem im Erlass der Gruppenleitung der Finanzverwaltung zum Rechnungsabschluss genannten Termin an die Magistratsabteilung 6 - BSB zu übermitteln.

1.2.5.8 Die vor dem Jahr 2013 gültige IVM bezeichnete als Bestandteile des zu veröffentlichenden Inventars das Finanzvermögen und als Mengeninventar das sonstige Gemeindevermögen und Gemeindegut. Der Ausweis erfolgte als "Sachanlagevermögen" (Postenunterklassen 00 bis 05) und "Gebrauchsgüter" (als in den Postenklassen 4, 6 und 7 zu verrechnende Wirtschaftsgüter über der Geringwertigkeitsgrenze mit einer Nutzungsdauer über ein Jahr). In der seit dem Jahr 2013 gültigen IVM wird lediglich das Sachanlagevermögen in Form der im Pkt. 1.2.5.1 beschriebenen Inventargegenstände (Postenklassen 00 bis 05 bzw. 07) ausgewiesen. Gebrauchsgüter werden nicht mehr als Teil des Mengeninventars erwähnt.

Folgende Aufzeichnungsarten wurden nach Zustimmung der Zentralbuchhaltung der Magistratsabteilung 6 auf das System SAP umgestellt: Manuelle Aufzeichnungen auf Inventarkarten, Leitkarten und Standortinventaren, das EDV-System SAUDI für alle Inventargegenstände, das EDV-System HANSY für das Sachanlagevermögen, das EDV-System SAUDI und manuelle Aufzeichnungen bzw. andere EDV-Systeme für alle Gebrauchsgüter.

1.3 Verantwortungsbereiche

1.3.1 Gemäß den Festlegungen in der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien obliegen der Magistratsabteilung 5 u.a. die Angelegenheiten der Finanzwirtschaft und des Haushaltswesens. Insbesondere ist sie für legistische sowie grundsätzliche

Angelegenheiten des Haushaltsrechts sowie die Erstellung und Vorlage des Rechnungsabschlusses verantwortlich.

Die Magistratsabteilung 6 ist u.a. verantwortlich für die Buchführung hinsichtlich der Vermögensnachweisung sowie die Wahrnehmung der Buchführungsaufgaben für Stiftungen der Stadt Wien. Weiters fallen die Verfassung von Bilanzen und von Nachweisen aufgrund der VRV 1997 sowie von Jahresabschlüssen nach dem Rechnungslegungsgesetz in ihr Aufgabengebiet. Die Mitwirkung bei Inventuren und Skartierungen sowie die Planung und Realisierung des Einsatzes der betriebswirtschaftlichen Standardsoftware SAP in den Dienststellen des Magistrats obliegt ihr ebenso. Außerdem ist sie für die Genehmigung der Installierung und Verwendung von Werkzeugen des Rechnungswesens verantwortlich.

Über die Zuständigkeit hinsichtlich der Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses sind in der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien keine näheren Bestimmungen enthalten.

1.3.2 Die Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien regelt in § 12 die Pflichten der Dienststellenleitung. Diese umfassen auch die Verantwortung für die gesetzmäßige, zweckmäßige, rasche, einfache und Kosten sparende Durchführung der Aufgaben. Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Dienstpflichten durch geeignete Kontrollmaßnahmen und der Einsatz von Qualitätssicherung sowie die Einrichtung interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme obliegen ebenfalls der Dienststellenleitung.

2. Datenerfassung

2.1 Definitionen

2.1.1 Die WStV erfordert die jährliche Veröffentlichung des beweglichen und unbeweglichen Eigentums der Gemeinde sowie sämtliche Gerechtsame der Gemeinde und die in Verwahrung der Gemeinde stehenden Fonds und Stiftungen. Das jährlich im Rechnungsabschluss veröffentlichte Mengeninventar bezieht sich hingegen gemäß seiner

Überschrift auf das dargestellte Gemeindevermögen, welches nur Wirtschaftsgüter über 400,-- EUR Anschaffungswert enthält.

Durch die IVM werden Wirtschaftsgüter - wie bereits im Pkt. 1.2.5.1 erwähnt - auf Inventargegenstände aus einer Auswahl von Postenklassen des Sachanlagevermögens weiter eingeschränkt und umfassen überdies auch keine Vorräte oder Gebrauchsgüter, die dauernd dem Betrieb verbleiben. Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass dadurch einige Bestandteile des Eigentums der Stadt Wien im Mengeninventar aufgrund der im Haushaltsrecht festgelegten Bestimmungen nicht veröffentlicht werden.

2.1.2 Das Inventarnummernverzeichnis der IVM bezieht sich auf Ebene der Inventarklassen auf die Postenunterklassen des Postenverzeichnisses der VRV 1997. Die Inventargruppen stimmen jedoch nicht mehr mit der Unterteilung der Postengruppen der VRV 1997 überein. Die Nummernlogik der VRV 1997 stellt im Bereich der Postenunterklasse 00 "Grundstücke" eine eindeutige Aggregation der einzelnen nach Nutzungsarten von Grundstücken gegliederten Postengruppen (000 "Bebaute Grundstücke", 001 "Unbebaute Grundstücke", 002 "Straßenbauten", 004 "Wasser- und Kanalisationsbauten", 006 "Sonstige Grundstückseinrichtungen") dar. Gemäß dem im Haushaltsrecht der Stadt Wien festgelegten Inventarnummernverzeichnis wird die Inventargruppe 00 "Liegenschaften" hingegen auf hierarchisch gleicher Ebene ausgewiesen wie die nach Nutzungsarten untergliederten Inventargruppen 01 "Wälder und Grünland", 02 "Gewässer", 03 "Steinbrüche, Deponien", 05 "Wasser- und Kanalisationsbauten", 06 "Straßen, Brücken und sonstige Verkehrsflächen". Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 6 besteht die Möglichkeit, Flächen nicht nur den Liegenschaften der Inventargruppe 00 "Liegenschaften", sondern auch gemäß ihrer Nutzung anderen auf derselben Ebene bestehenden Inventarnummern (z.B. "Verkehrsflächen" der Inventargruppe 06 oder "Landwirtschaftlich genutzte Flächen" der Inventargruppe 01 "Wälder und Grünland") doppelt zuzuordnen. Der Stadtrechnungshof Wien stellte daher fest, dass eine Summierung der Grundflächen in der vom Inventarnummernverzeichnis vorgegebenen Logik in der Inventarklasse 0 "Gründe und Einbauten" zu Doppelzählungen führen kann.

2.1.3 Zum Zeitpunkt der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien enthielt die Inventargruppe 00 Liegenschaften u.a. Inventaruntergliederungen bzw. Inventarnummern mit den Bezeichnungen "Grundflächen innerhalb Wiens", "Grundflächen außerhalb Wiens" und "Grundflächen der Stadt Wien". Der Stadtrechnungshof Wien vertritt die Ansicht, dass mit diesen unklaren Begriffsbezeichnungen eine eindeutige Zuordnung der Grundflächen erschwert bzw. verhindert wird.

Überdies sind im Inventarnummernverzeichnis die diesbezüglichen Inventaruntergliederungen mit unterschiedlichen Einheiten (m², m und Stück) erfasst. Eine eindeutige Aggregation der Inventargegenstände bzw. Liegenschaften und Flächen und die gesamthafte Darstellung des mengenmäßigen Umfangs des Eigentums der Stadt Wien war daher für die Inventarklasse "Gründe und Einbauten" nicht möglich.

2.2 Organisation

2.2.1 In Entsprechung des in der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien festgelegten Verantwortungsbereichs (s. Pkt. 1.3.1) hinsichtlich der legistischen und grundsätzlichen Angelegenheiten des Haushaltsrechts genehmigte der Gruppenleiter der Finanzverwaltung und Abteilungsleiter der Magistratsabteilung 5 die von der Magistratsabteilung 6 inhaltlich überarbeitete IVM. Er betonte darin, dass die Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleiter darauf zu achten haben, dass die Bestimmungen dieses Teils des Haushaltsrechts genauestens eingehalten werden.

Die Dienststellen, welche die Verfügungsmacht über die Inventargegenstände haben, sind gemäß IVM zuständig für

- die Inventarführung,
- die Führung von Aufzeichnungen zum Mengeninventar (in SAP),
- die Anforderung von neuen Mengeninventarnummern,
- die Erbringung des Nachweises über die Mengen von Inventargegenständen,
- die Durchführung der Inventur,
- die Prüfung der Plausibilität der Mengeninformationen aus der Inventur,
- die Abgabe der Mengeninventarmeldung,
- die Unterfertigung des Bestätigungsausdrucks.

Die Magistratsabteilung 6 ist im Zusammenhang mit dem Ausweis der Inventargegenstände im Mengeninventar verantwortlich für

- die Entgegennahme von Anforderungen von Inventarnummern,
- die Anlage von Inventarnummern in SAP,
- die Genehmigung von anderen Systemen zur Aufzeichnung des Mengeninventars,
- die Zusammenfassung, Auswertung und Veröffentlichung des Mengeninventars für den Rechnungsabschluss.

2.2.2 Die Zuordnung von Inventargegenständen auf Inventaruntergliederungen bzw. Inventarnummern oblag gemäß den Angaben der im Rahmen der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien geprüften Dienststellen und der Magistratsabteilung 6 ausschließlich den Dienststellen. Im Rahmen der Einschau fiel auf, dass in einer Vielzahl von Fällen Unklarheit über die Zuordnung von Inventargegenständen auf diesbezügliche Kategorien herrschte. Es bestanden keine einheitlichen Festlegungen über die Zuordnungskriterien auf Inventarkategorien sowie Definitionen der Inventarkategorien in der IVM oder anderen schriftlichen Dokumentationen. Vom Stadtrechnungshof Wien konnte daher keine einheitliche Vorgangsweise bei der Erfassung von Inventargegenständen zwischen den Dienststellen und teilweise auch innerhalb der Dienststellen festgestellt werden.

Auch hinsichtlich der Zuordnung von Einheiten auf Inventarkategorien oder bzgl. der Vorgangsweise bei der Wahl von konkreten Stichtagen für den Ausweis von Mengen bestehen in der IVM - auch bei der Erfassung von gleichen Inventargegenständen durch verschiedene Dienststellen - keine nachvollziehbaren expliziten Festlegungen. Diese erfolgten aufgrund von dienststellenspezifischen Gegebenheiten von Fall zu Fall. Allerdings befand sich im Benutzerhandbuch "Inventarverwaltung" der Magistratsabteilung 6 der Hinweis darauf, dass die in Gebrauch befindliche Menge einer Mengeninventarnummer mit vorgegebener Mengeneinheit per 31. Dezember eines Jahres auszuweisen ist.

Eine Vergleichbarkeit der Mengenangaben in jenen Inventaruntergliederungen (z.B. Liegenschaften), in denen Einträge von mehreren Dienststellen zusammengefasst wurden, war nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien aufgrund der uneinheitlichen Vorgangsweise hinsichtlich der Zuordnung von Inventargegenständen auf Kategorien, Einheiten- und der Stichtagswahl nicht gegeben.

2.3 Informationssystem

2.3.1 Im Rahmen der Prüfung der Erstellung des Rechnungsabschlusses auf SAP-Basis (s. Tätigkeitsbericht 2014, MA 5, MA 6 und MA 14, Erstellung des Rechnungsabschlusses auf SAP-Basis, ZI. StRH SFR - 5-5/14) wurde dem Stadtrechnungshof Wien von der Magistratsabteilung 6 eine Aufstellung der dafür eingesetzten Informationssysteme und Datenformate übermittelt. Aus dieser Auflistung ging hervor, dass die Daten für den Nachweis des Mengeninventars aus dem Informationssystem SAP ERP stammen und in einer Access-Datenbank von der Magistratsabteilung 6 bearbeitet werden. Die Magistratsabteilung 5 erhielt die Daten für die Veröffentlichung des Mengeninventars im Rechnungsabschluss als PDF-Datei.

2.3.2 Für die Dienststellen sind im SAP-Benutzermenü zur Erfassung des Mengeninventars im Verzeichnis der Transaktionen für Inhaber der Rolle "Inventarverantwortliche- bzw. Inventarverantwortlicher" im Ordner Rechnungswesen/Finanzwesen/Anlagen/Mengeninventar die Transaktionen Inventarfürher-Berechtigungen, Kostenstelle-Inventarliste, Vollständigkeitsprüfung, Bestätigungsausdruck-Mengeninventar und FI-AA Mengeninventar vorgesehen. Die Berechtigungen der inventarführenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können auf die Ebene der Kostenstellen eingeschränkt werden.

Die Kostenstellen-Inventarliste bildet das zentrale Werkzeug zur Vorbereitung des Inventarabschlusses für die Dienststellen. Als Pflichtfelder sind darin der Buchungskreis und der Stichtag verzeichnet. Im Benutzerhandbuch Inventarverwaltung ist hiezu ausgeführt, dass nur der 31. Dezember des Jahres als Stichtag gültig ist. Die anderen Einträge beziehen sich auf die Anlagenklasse, Anlage, Unternummer, Inventarnummer IVM, Bezeichnung, Kostenstelle, Aufträge PSPs und Immo-Keys sowie auf Räume.

Zur Bestätigung des Inventarbestandes auf Kostenstellenebene im Zuge der Abschlussarbeiten war in der Kostenstellen-Inventarliste als Funktion das sogenannte "Einfrieren" der Datensätze vorgesehen. Dabei wird eine Kopie des Bestandes per 31. Dezember in eine eigene Datei kopiert und zur Erstellung der Mengeninventarmeldung bzw. der Zusammenführung des Mengeninventars zur Veröffentlichung im Rechnungsabschluss von der Magistratsabteilung 6 - BSB herangezogen. Diese Datensicherung erfolgt im Informationssystem erst nach zweimaliger Bestätigung durch die Dienststelle. Nach diesem Einfrieren sieht das System nämlich eine Vollständigkeitsprüfung im gesamten Buchungskreis der Dienststelle vor. Erst danach kann ein Bestätigungsausdruck erzeugt werden, der die Kostenstellenmeldungen dokumentiert und von der Dienststellenleitung zu unterfertigen ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine Übersicht über die gemeldeten Inventargüter aus dem System zu erzeugen.

Bei der Einschau fiel auf, dass in der Kostenstelle-Inventarliste auch ein Feld vorgesehen war, mit dem eine Erlaubnis für die Vergabe eines Stichtages erteilt werden konnte, der vor dem Ende des Vorjahres liegt. Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass dadurch im Informationssystem die Möglichkeit bestand, Datengrundlagen bereits veröffentlichter Rechnungsabschlüsse im Bereich Mengeninventar nachträglich zu verändern.

Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 6 sind die hierfür erforderlichen Berechtigungen jedoch ausschließlich in der Magistratsabteilung 6 - BSB vorhanden. Der Stadtrechnungshof Wien wies darauf hin, dass die Gestaltung des Informationssystems zur Erfassung des Mengeninventars dennoch keine Datensicherheit hinsichtlich nachträglicher Änderungen gewährleistete. Grundsätzlich vertrat der Stadtrechnungshof Wien die Ansicht, dass Daten bereits abgeschlossener Perioden nicht mehr rückwirkend veränderbar sein sollen. Stattdessen sollten Korrekturen nur im aktuellen Jahr nachvollziehbar durchgeführt und dokumentiert werden.

2.3.3 Im Zuge der Einschau wurde festgestellt, dass hinsichtlich der Aufzeichnung und Darstellung von Inventargegenständen mehrere Vor- und Hilfssysteme im Einsatz sind, die jeweils auf die Aufgabenbereiche der Dienststellen abgestimmt sind.

So ist etwa die Kunstsammlung der Magistratsabteilung 7 (MUSA) über "Wien Kulturgut" auf der Grundlage einer Datenbank online einsehbar. Die Urkunden und Dokumente der Magistratsabteilung 8 werden im elektronischen "Wiener Archivinformationssystem" und als haptisches Accessionsbuch erfasst. Im "GRUGIS - Grundstücksinformationssystem" sind etwa Flächen der Magistratsabteilung 28 verzeichnet. Von der Magistratsabteilung 40 werden Excel-Tabellen über die Bestände der Stiftungsgründe auf der Grundlage von Grundbuchsauszügen geführt. Die Magistratsabteilung 42 führt einen Grünflächenkataster in Form eines Betriebsdatenverwaltungsprogramms sowie einen Baum- und Spielplatzkataster. Die darin enthaltenen Flächenangaben werden regelmäßig mit Daten des GRUGIS abgeglichen. Von der Magistratsabteilung 49 wird ebenfalls ein Flächenkataster zur Verwaltung der Grundflächen geführt. Die Daten bauen auf Informationen der Magistratsabteilung 69 auf und sollten auf Daten des Grundbuches beruhen. Eine Excel-Datei wurde von der Magistratsabteilung 68 zur Aufzeichnung des Bestandes von Ausrüstungsgegenständen der Wache Rathaus geführt. Grundlegende Daten der Liegenschaften werden von der Magistratsabteilung 69 in Form der Liegenschaftsevidenz geführt. Darauf baut die Liegenschaftsdatenbank in SAP RE-FX auf. Diese Daten werden mit GRUGIS regelmäßig abgeglichen.

3. Erstellung

3.1 Datenlieferung

3.1.1 Im Rahmen der Prüfung wurden ausgewählte Magistratsabteilungen zur Mengeninventarmeldung hinsichtlich der Inhalte der Datenbereitstellung bzw. der Vollständigkeitsprüfung und Plausibilitätskontrolle der Daten sowie der Bestätigung der Inventarmeldung befragt. Dies erfolgte nach bewusster Auswahl und richtete sich nach Auffälligkeiten, die bei der Analyse des Mengeninventars der Jahre 2007 bis 2013 erkannt wurden.

3.1.2 Der Stadtrechnungshof Wien stellte im Zuge der Analyse von Datenmeldungen der Inventargruppe 58 "Kulturelle Einrichtungen" fest, dass sich die Stückanzahl der Inventarnummer 58_04010 "Graphiken, Aquarelle und Zeichnungen" von 826 im Jahr 2007 auf 2.433 im Jahr 2008 erhöhte. Die Zahl reduzierte sich im Jahr 2010 auf 1.677 und im Jahr 2011 auf 81. Im Jahr 2013 waren nur mehr neun Inventargegenstände in dieser Kategorie ausgewiesen. Die Analyse der von der Magistratsabteilung 6 bereitgestellten Mengeninventarmeldungen "Graphiken, Aquarelle und Zeichnungen" ergab, dass elf inventarführende Dienststellen hierfür Datenmeldungen erstattet hatten, wobei die zahlenmäßig umfangreichsten Daten, welche die oben genannten Veränderungen verursacht hatten, von der Magistratsabteilung 7 stammten. Diese fungierte im Prüfungszeitraum als inventarführende und gemäß dem Erlass über den Verleih von Kunstwerken der Stadt Wien (MD-OS - 294/2012) als leihgebende Stelle für Kunstwerke, die im Eigentum der Stadt Wien stehen. Die Datenmeldungen der Magistratsabteilung 7 enthielten im Jahr 2008 noch 2.343 Graphiken, Aquarelle und Zeichnungen. In den Jahren 2011 bis 2013 wurde ihre Anzahl mit 0 ausgewiesen, obwohl die Kunstsammlung der Magistratsabteilung 7 (MUSA) über "Wien Kulturgut" in einer Datenbank geführt wurde. Als Begründung wurde seitens der Magistratsabteilung 7 hierzu ausgeführt, dass die im Rahmen der Förderaktivitäten angekauften Bilder nicht als Zuwachs des Anlagevermögens verbucht wurden (obwohl gemäß Magistratsabteilung 7 der Wert pro Bild 400,-- EUR übersteigt) und daher eine Aufnahme ins Inventarverzeichnis unterblieb. Die Verbuchung der Bilderankäufe erfolgte gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 7 nämlich auf der Post 728 Sonstige Leistungen am Ansatz 3120, obwohl es sich dabei um bereits fertiggestellte und nicht um beauftragte Kunstwerke handelte. Der Stadtrechnungshof Wien betonte, dass solche Kunstgegenstände auf der Postenunterklasse 04 zu verbuchen wären, weil diese Bilder dauerhafte Wertgegenstände sind und die Grenze der Geringwertigkeit überschritten ist. Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die im oben erwähnten Erlass ausgeführte Bestimmung, wonach die im Bestand der Magistratsabteilung 7 befindlichen und verliehenen Kunstwerke gemäß der IVM zu inventarisieren sind, nicht erfüllt wird. Ihre volle Anzahl sollte im Inventarverzeichnis ausgewiesen werden.

3.1.3 Da sich im Prüfungszeitraum im Bestand der Magistratsabteilung 49 u.a. auch angekaufte Tiere mit einem Wert von über 400,-- EUR befanden, hinterfragte der Stadtrechnungshof Wien, unter welcher Inventarnummer diese im Mengeninventar geführt wurden. Die Magistratsabteilung 6 teilte zur Inventarisierung von Tieren grundsätzlich mit, dass der Ankauf von Tieren lt. Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Anschaffung 400,-- EUR übersteigt, auf die Postenunterklasse 04 zu kontieren sei. Anschaffungen bis 400,-- EUR wären auf der Post 400 zu kontieren. Handelt es sich um Einstellvieh, wäre die Kontierung auf der Post 429 vorzunehmen. Für die Anschaffung von Tieren wurde gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 6 bisher jedoch von keiner Dienststelle eine Inventarnummer beantragt, die zu einer Veröffentlichung im Rechnungsabschluss geführt hätte.

Der Stadtrechnungshof Wien merkte hiezu an, dass für Tiere in der Inventargruppe 93 Tiere, Nutztvieh die Inventarnummern 93_49000 Pferde, 93_49020 Nutztvieh, 93_49040 Wachhunde, Diensthunde, Jagdhunde und 93_49050 Tiere in Gärten und Parkanlagen vorgesehen waren. Diese gelten jedoch lt. IVM nur für geringwertige Wirtschaftsgüter. Für Tiere, deren Anschaffungswert über 400,-- EUR beträgt, bestand daher keine Inventarnummer. Der Stadtrechnungshof Wien betonte, dass Tiere gemäß den Definitionen im Kontierungsleitfaden nur dann auf der Post 429 als Gebrauchs- und Verbrauchsgut zu kontieren seien, wenn sie als Einstellvieh zu bezeichnen sind und sie nicht dauernd im Betrieb verbleiben. Diese Eigenschaften trafen aber gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 49 nicht auf die in ihrem Bestand geführten Tiere (s. Tätigkeitsbericht 2014, MA 49, Prüfung der Tierhaltung, Zl. StRH III - 49-1/14) zu.

Die Magistratsabteilung 49 forderte im Jahr 2012 für Pferde, die Neuschaffung einer Inventarnummer in der Magistratsabteilung 6 an, um die Tiere dem Anlagevermögen richtig zuordnen zu können. Von der Magistratsabteilung 6 wurde der Magistratsabteilung 49 bestätigt, dass derzeit keine Anlagenklasse für Tiere bestünde und es dafür keine zugehörige Mengeninventarnummer innerhalb der Gruppen 00 bis 59 gäbe. Weil die davon betroffenen "Anlagen" (Anmerkung: Gemeint sind damit Pferde) als Altdatenbestand übernommen worden waren, wurde der Magistratsabteilung 49 von der Magistratsabteilung 6 ein Anlagenabgang ohne Erlös als Korrekturbuchung empfohlen. Dieser

Empfehlung wurde seitens der Magistratsabteilung 49 nachgekommen. Die Anlagen bzw. Pferde waren daher nicht im Mengeninventar enthalten, obwohl sie sich zum Zeitpunkt der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien im Eigentum der Stadt Wien befanden.

3.1.4 Im Rahmen der Einschau in die Entwicklung der Flächenangaben der Inventarklasse 0 Gründe und Einbauten der Jahre 2007 bis 2013 fiel auf, dass in den Jahren 2012 auf 2013 unter der Inventarnummer 06_90000 Verkehrsflächen ein Rückgang von 40.734.800 m² auf 40.678.715 m² zu verzeichnen war. Aus der von der Magistratsabteilung 6 übermittelten Auflistung der Mengeninventarmeldungen verschiedener inventarführender Dienststellen ging hervor, dass die hauptsächlich für diese Mengenangaben verantwortliche Magistratsabteilung 28 jedoch ein jährliches Flächenwachstum gemeldet hatte.

Die diesbezüglichen Datenmeldungen der Magistratsabteilung 31 betrugten in den Jahren 2007 bis 2012 jeweils 210.262 m², im Jahr 2013 schien als Mengenangabe aber nur mehr 1 m² auf. Die Magistratsabteilung 31 führte hiezu aus, dass im Zuge der Überarbeitung des Mengeninventars und der SAP-Umstellung erhoben wurde, dass die ursprüngliche Grundflächenangabe nicht nachvollziehbar war. Überdies waren die Flächen in den von der Magistratsabteilung 31 angegebenen Grundflächen innerhalb Wiens und außerhalb Wiens bereits enthalten. Da jedoch im Jahr 2013 für diese Straßenbauten noch ein Restbuchwert bestanden habe, sei der Quadratmeterwert bei der Korrektur nicht auf Null gesetzt, sondern mit 1 m² als Erinnerungswert im Mengeninventar erhalten worden. Im SAP-System wäre sonst bei der Inventarmeldung eine Fehlermeldung generiert worden.

Der Stadtrechnungshof Wien merkte hiezu an, dass mit dieser Vorgangsweise in Übereinstimmung mit der lt. IVM bestehenden Nummernlogik die Doppelerfassung dieser Flächen richtiggestellt wurde. Allerdings erfolgte seiner Ansicht nach die Zuordnung der Flächen nicht gemäß den vorgesehenen Kategorien.

Weiters war zu erwähnen, dass von der Magistratsabteilung 6 hinsichtlich des Anstiegs vom Jahr 2012 auf das Jahr 2013 der von der Magistratsabteilung 28 gemeldeten Verkehrsflächen eine schriftliche Anfrage zur Kommentierung dieser Abweichung an die Magistratsabteilung 28 gestellt worden war. Über den deutlichen Flächenrückgang der Verkehrsflächendatenmeldung im Bereich der Magistratsabteilung 31 wurde aber keine solche Kommentierung abverlangt. Es konnte auch seitens der Magistratsabteilung 31 keine diesbezügliche Anfrage der Magistratsabteilung 6 schriftlich nachgewiesen werden.

Darüber hinaus wurden im Bereich der Verkehrsflächen von der Magistratsabteilung 29 für die Jahre 2008 bis 2013 jeweils 9 m² gemeldet. Die Rückfrage des Stadtrechnungshofes Wien nach Art und Lage dieser Flächen ergab, dass damit ein Steg und eine Liftanlage erfasst wurden. Im Zuge der Altdatenübernahme bei Einführung von SAP im Jahr 2008 wurde die Einheit Stück irrtümlicherweise auf die Einheit Quadratmeter geändert und bis 2013 fortgeschrieben. Eine Korrektur im Anlagenverzeichnis wurde von der Magistratsabteilung 29 in Aussicht gestellt.

3.1.5 Die Inventarklasse Fahrzeuge, Amts- und Betriebsausstattung enthält die Inventargruppe 49 Sonstige Ausstattung. Vom Jahr 2007 bis zum Jahr 2012 waren darin neben Inventargegenständen wie z.B. Kinderwägen, Schutzhandschuhe, Zelten und Müllsammelgefäßen auch Pistolen unter der Inventarnummer 49_57000 angeführt. Im Jahr 2013 fehlte diese Inventarbezeichnung im Mengeninventar. Die Rückfrage in der Magistratsabteilung 6 ergab, dass auf Wunsch der inventarführenden Dienststelle die Bezeichnung auf "Ausrüstungsgegenstände für WR" geändert wurde.

Die Unterschiede zwischen den im Mengeninventar ausgewiesenen und tatsächlich abgezählten Pistolen wurden damit begründet, dass die Datenmeldungen ohne Abgleich mit dem Ist-Bestand in SAP jährlich fortgeschrieben wurden. Die Differenz wurde auf Grundlage einer seit dem Jahr 2011 geführten Zu- und Abgangsdarstellung der beschafften und ausgeschiedenen Pistolen bzw. einer Übernahmebestätigung der Bundespolizeidirektion Wien nachgewiesen. Die fehlende Plausibilitätskontrolle der Mengeninventarmeldung wurde damit begründet, dass die Neuanschaffung von Pisto-

len (rd. 600,-- EUR pro Stück) und deren Inventarführung durch verschiedene Organisationseinheiten erfolgten.

3.1.6 Zusammenfassend stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass Vollständigkeitskontrollen und Plausibilitätsprüfungen in den vorliegenden Fällen trotz der in verschiedenen Vor- und Hilfssystemen vorliegenden Informationen teilweise unterblieben waren. Allerdings konnte der jeweilige Bestätigungsausdruck-Mengeninventar mit der Unterfertigung durch die Dienststellenleitung zum jeweiligen Datum dem Stadtrechnungshof Wien stets vorgelegt werden. Die Inventarverantwortlichen bestätigten auf diesem Schreiben die Richtigkeit und Vollständigkeit der Mengeninventarmeldung. Dieser Bestätigungsausdruck enthielt jedoch keine Mengenangaben oder Vorjahresvergleiche, sondern listete lediglich den Buchungskreis, die Kostenstelle und den jeweiligen Inventarverantwortlichen der Kostenstelle auf.

3.2 Datenverarbeitung

3.2.1 Die Auswertung des von den Dienststellen erfassten Mengeninventars erfolgt gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 6 über eine Abfrage in SAP, womit die Summen der einzelnen Inventaruntergliederungen für den Rechnungsabschluss gebildet werden. Nach der Ladung der Variante zur Summenbildung in der diesbezüglichen Transaktion wird ein Selektionsbild mit der Inventarnummer lt. Mengeninventar und der diesen Inventarnummern zugeordneten Anlagenklasse gemäß der in SAP hinterlegten Systematik der Anlagenklassen befüllt.

Hiezu ist zu erläutern, dass hinsichtlich der in SAP zu hinterlegenden Anlagenstammdaten die Anlagenklasse und die Inventarnummer zwei verpflichtend anzulegende Felder sind. Zweck der Anlagenklassen im Buchführungssystem ist es, die Kontierung der Beschaffung sowie die Zuordnung der Nutzungsdauer, die in den Stammdaten anlagenklassenspezifisch hinterlegt ist, festzulegen und somit die Grundlage für eine wertmäßige Darstellung des Beschaffungsprozesses samt Abschreibungen zu schaffen. Zweck der Inventarnummer ist es, das Mengeninventar in der von dem Inventarnummernverzeichnis vorgegebenen Systematik mengenmäßig darzustellen. Der Stadtrechnungshof Wien betonte, dass die vierstellige Systematik der Anlagenklassen sich von der Systeme-

matik der achtstelligen Inventarnummern unterschied, und stellte fest, dass sowohl einer Inventarnummer mehrere Anlagenklassen als auch mehrere Inventarnummern einer Anlagenklasse zugeordnet waren. So fiel etwa auf, dass z.B. die Inventarnummer 00_92002 "Grundflächen der Stadt Wien" der Anlagenklasse 2111 "Gebäude" und die Inventarnummer 11_93001 "Amtshäuser (Objekte)" der Anlagenklasse 5007 "Amtsausstattung" sowie die Inventarnummer 11_93201 "Verwaltungsgebäude (Objekte)" der Anlagenklasse 5008 "Betriebsausstattung" zugeordnet waren. Grundflächen und Gebäude sowie Amtshäuser und Amtsausstattung, Verwaltungsgebäude und Betriebsausstattung waren in der Systematik der Inventarklassen und Postenklassen jeweils unterschiedlichen Kategorien zugeordnet. Dadurch stimmte die mengen- und wertmäßige Erfassung von Inventargegenständen im Buchführungssystem der Magistratsabteilung 6 in diesen Fällen nicht überein.

Das Ergebnis des Summierungsvorgangs im Zuge der Datenauswertung des Mengeninventars wird von der Magistratsabteilung 6 auf der Grundlage Anlagenklassen durchgeführt und nach Access exportiert. Dann erfolgt die Formatierung für die Erstellung jener Druckvorlage, die an die Magistratsabteilung 5 im PDF-Format weitergeleitet wird.

3.2.2 Im Jahr 2013 wurden Prozesse (Arbeitsabläufe) im Rahmen der Internen Dokumentation der Abläufe und Werkzeuge des Rechnungs- und Abgabewesens (IDA) zum IKS in der Magistratsabteilung 6 festgelegt bzw. dokumentiert. In deren IKS-Prozessen sind hinsichtlich der Erstellung des Gesamtinventars der Stadt Wien für den Prozess "1.2.6.7 Rechnungsabschluss" folgende Schritte vorgesehen

- Meldungen der Magistratsabteilungen zum Termin lt. Magistratsabteilung 5-Erlass zum Rechnungsabschluss - Urgenz,
- Prüfung der Meldung (Kenngrößen),
- Händische Erfassung bzw. Überleitung in den Gesamtbestand,
- Kontrolle des Gesamtbestandes,
- Übermittlung des Gesamtbestandes an die Magistratsabteilung 5.

Auf die Frage des Stadtrechnungshofes Wien, in welcher Form eine solche Kontrolle bzw. Qualitätssicherung des Mengeninventars vor der Veröffentlichung der Daten im

Rechnungsabschluss erfolgt, gab die Magistratsabteilung 6 an, dass hierzu keine Arbeitsschritte gesetzt würden. Sie verwies diesbezüglich auf die schriftliche Fragebeantwortung der Magistratsabteilung 5 (s. Pkt. 3.2.3).

Im Rahmen der Einschau in die Unterlagen jener ausgewählten Magistratsabteilungen, die Angaben zu den Datenlieferungen des Mengeninventars übermittelten, fiel jedoch auf, dass die Magistratsabteilung 6 - BSB auf der Grundlage einer Abweichungsanalyse zwischen den Mengeninventarmeldungen der Jahre 2012 und 2013 einzelne Stellungnahmen zu auffälligen Abweichungen eingeholt hatte (s. Pkt. 3.1.4).

Auf die Rückfrage des Stadtrechnungshofes Wien nach Form und Inhalt dieser nachweisbar erfolgten Kontrolle, die auf der Grundlage des Gesamtbestandes vorgenommen wurde, gab die Magistratsabteilung 6 an, dass solche Qualitätssicherungsmaßnahmen bis zum Rechnungsabschluss 2013 nicht flächendeckend durchgeführt worden waren.

3.2.3 Die Magistratsabteilung 5 teilte hinsichtlich der Vornahme einer Kontrolle bzw. Qualitätssicherung des Mengeninventars vor Veröffentlichung der Daten im Rechnungsabschluss mit, dass gemäß IVM Pkt. 4.1 und Pkt. 8.2 die Prüfung der Plausibilität der Mengeninformatoren der Dienststellenleiterin bzw. dem Dienststellenleiter oder einer bzw. einem von ihr bzw. von ihm bestellenden Inventarverantwortlichen obliegen würde. Darüber hinaus sei im System SAP ein Bestätigungsausdruck durchzuführen und durch die Dienststellenleiterin bzw. den Dienststellenleiter zu unterzeichnen, welcher an die Magistratsabteilung 6 - BSB zu übermitteln wäre. Ferner sei im Erlass für die Erstellung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2014 im Pkt. 16 angeführt, dass die Verantwortlichkeit für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Mengeninventars der Dienststellenleiterin bzw. dem Dienststellenleiter obliegen würde. Zusätzlich würde den Dienststellen von der Magistratsabteilung 6 eine Auswertung, welche einen Vergleich der gemeldeten Daten zum Vorjahr beinhaltet, zur Verfügung gestellt. Auch die MD-PR, GIR würde eine Unterstützung für die Dienststellen im Rahmen des "Internen Kontrollsystems" in Form eines Fragebogens samt Checkliste zur Verfügung stellen. Darin sei u.a. geregelt, dass Abweichungen vom Mengeninventar von der jeweiligen Dienststelle

schriftlich zu dokumentieren und nachweislich der zuständigen Buchhaltungsabteilung zu melden seien.

3.3 Darstellung im Rechnungsabschluss

3.3.1 Am Deckblatt des in den jährlichen Rechnungsabschlüssen im Anhang enthaltenen Nachweises Mengeninventar wurde seit dem Rechnungsabschluss 2006 als Titel "Mengeninventar der Stadt Wien (in EUR) mit Stand vom 31.12. des Jahres" angeführt. In Klammern befand sich ein Hinweis, dass das dargestellte Gemeindevermögen nur Wirtschaftsgüter über 400,-- EUR enthalte.

Auf die Frage des Stadtrechnungshofes Wien nach der von der Magistratsabteilung 5 gewählten Definition des Gemeindevermögens und des beweglichen und unbeweglichen Eigentums der Gemeinde führte diese aus, dass es sich dabei um unterschiedliche Begrifflichkeiten mit inhaltlich identer Bedeutung handelt. Um jedoch künftig sprachliche Unterschiedlichkeiten hintanzuhalten, würden ab dem Rechnungsabschluss 2014 auch auf dem Deckblatt die analogen Bezeichnungen zur WStV und der HO 2010 verwendet.

Ab dem Jahr 2014 wurde der Titel dahingehend richtiggestellt, dass der Hinweis in Klammern sich auf das dargestellte bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde, welches nur Wirtschaftsgüter über 400,-- EUR Anschaffungswert enthält, bezieht. Der Klammerausdruck "in EUR" wurde entfernt. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien stellte diese Korrektur jedoch nur eine semantische Anpassung dar, eine im Pkt. 1.2.1 und Pkt. 2.1.1 erwähnte Darstellung des lt. WStV zu veröffentlichenden Vermögens bleibt weiterhin auf einen Teil des Eigentums beschränkt.

3.3.2 Der Stadtrechnungshof Wien merkte an, dass die Darstellung des Mengeninventars im Rechnungsabschluss keine Gegenüberstellung zu Vorjahreswerten und keine Kommentare zu größeren Abweichungen bzw. Veränderungen von Mengenangaben, Begrifflichkeiten und Einheiten enthält. Überdies war die Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit auch dadurch eingeschränkt, dass die im Inventarnummernverzeichnis der IVM ausgewiesene Nummerierung der Klassen, Gruppen und Inventaruntergliederung nicht ausgewiesen wurde.

Andererseits sind Kategorien von Inventargegenständen in hohem Detailgrad ausgewiesen. So sind etwa Sessel wie folgt in zwei Gruppen und sechs Inventaruntergliederungen erfasst:

47 Amts- und Betriebsausstattung, Verwaltungstechnische Einrichtungen

- Sessel, Armsessel (Sitzgruppen)
- Sessel, Armsessel (Einzelstücke)
- Drehsessel mit oder ohne Bezug

49 Sonstige Ausstattung

- Gartensessel, Gartenbänke
- Streckessel, Hollywoodschaukeln
- Kindersessel, Kinderbänke

In den Inventarklassen 1 "Gebäude", 2 "Maschinen und maschinelle Anlagen", 3 "Werkzeuge und Geräte" und 5 "Sonderanlagen" besteht jeweils eine ganze Gruppe für "sonstige" Inventargegenstände (19 "Sonstige Gebäude", 29 "Sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen", 39 "Sonstige Werkzeuge", 59 "Sonstige technische Anlagen"). In der Klasse 4 "Fahrzeuge, Amts- und Betriebsausstattung" bestehen zwei diesbezügliche Gruppen (44 "Sonstige Fahrzeuge", 49 "Sonstige Ausstattung") für sonstige Gegenstände. Darüber hinaus sind in den anderen Gruppen jedoch auch einzelne Inventaruntergliederungen mit dem Begriff "sonstige" versehen, was den Detailgrad weiter steigert. Im Folgenden werden jene Inventargegenstände aufgezählt, die im Rechnungsabschluss 2013 aufscheinen und diesen Begriff enthalten, jedoch nicht den jeweiligen "sonstigen" Gruppen zugeordnet sind:

Inventarnummer	Einheit	Bezeichnung
13_93489	ST	Sonstige Betriebsgebäude
13_93499	M2	Sonstige Betriebsgebäude (Gesamtfläche)
15_91300	ST	Sonstige Kunstwerke
22_21500	ST	Sonstige gewerbliche Spezialmaschinen und -geräte
22_21900	ST	Sonstige Maschinen

24_80920	ST	Sonstige Monitoren
24_81940	ST	Sonstige Spezialgeräte für EDV-Geräte
24_84190	ST	Sonstige Software
24_86490	ST	Sonstige Hardwareteile
25_73190	ST	Sonstige Geräte zur Behandlung und Untersuchung
25_73290	ST	Sonstige Narkose- und Absaugapparate
25_73490	ST	Sonstige Geräte für Sterilisation, Desinfektion
25_73590	ST	Sonstige Geräte für Apotheke und Labor
25_73890	ST	Sonstige medizinische Einrichtungsgegenstände
25_73910	ST	Sonstige medizinische Güter
27_36290	ST	Sonstige land- u. forstwirtschaftl. Maschinen u. Geräte
32_28910	ST	Sonstige Hebe-, Zug- und Förderwerkzeuge
33_21290	ST	Sonstige Bearbeitungsmaschinen
33_26840	ST	Sonstige Fräswerkzeuge (Sätze)
33_28990	ST	Sonstige Gewerbliche Spezialwerkzeuge
35_20490	ST	Sonstige Baumaschinen
36_24990	ST	Sonstige KFZ- und Garagengeräte
37_13950	ST	Sonstige Audio- und Videogeräte
37_23680	ST	Sonstige Mess- und Experimentiergeräte
37_23990	ST	Sonstige Zählgeräte
37_24120	ST	Sonstige Optische und Fototechnische Spezialgeräte
37_25390	ST	Sonstige Feuerlöschgeräte
37_25490	ST	Sonstige Feuerwehrgeräte, sonstige Einsatzgeräte
40_35000	ST	Sonstige Spezialgeräte (Fuhrpark)
40_47600	ST	Sonstige Spezialwagen ohne Motorantrieb
40_99400	ST	Sonstige Einsatzfahrzeuge
42_46190	ST	Sonstige Wasserfahrzeuge
47_00290	ST	Sonstige Tische
47_01290	ST	Sonstige Sitzmöbel
47_01590	ST	Sonstige Liegemöbel
47_02390	ST	Sonstige Kästen
47_02490	ST	Sonstige Möbelstücke

47_12890	ST	Sonstige Büroausstattung, Paginierer
47_13030	ST	Sonstige Kassen und Kassenbehelfe
51_93229	M2	Sonstige Badeanlagen (Gesamtfläche)
53_70220	ST	Sonstige Sportausstattung, sonstige Sportgeräte
55_91630	ST	Sonstige Großuhren
55_91990	ST	Sonstige Verkehrsleiteinrichtungen
57_69030	ST	Violin, sonstige Streichinstrumente
57_69040	ST	Gitarren, sonstige Zupfinstrumente
57_69080	ST	Sonstige Musikinstrumente
57_69990	ST	Sonstiges kulturelles Vermögen
58_04070	ST	Sonstige Kunstgegenstände, Kunsthandwerk
58_04290	ST	Sonstige künstlerische Ausgestaltungen
58_69000	ST	Sonstige Veranstaltungsgegenstände

3.3.3 Bei der Analyse der Entwicklung der Darstellungen des Mengeninventars im Prüfungszeitraum in den Rechnungsabschlüssen fiel auf, dass hinsichtlich eines Ausweises des gesondert zu verwaltenden Vermögens der Unternehmungen gem. § 71 WStV keine Informationen darüber vorlagen, ob dieser Teil des Gemeindevermögens in den Rechnungsabschlüssen dargestellt ist oder nicht. Die Magistratsabteilung 5 führte hierzu aus, dass die Liegenschaften der Unternehmungen Wiener Krankenanstaltenverbund, Wiener Wohnen und Wien Kanal zum Zeitpunkt der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien nicht im Mengeninventar ausgewiesen waren. Darüber hinaus wäre aufgrund der im Pkt. 3.3.1 erwähnten einheitlichen Verwendung des Begriffes bewegliches und unbewegliches Eigentum der Gemeinde eine Veröffentlichung des Mengeninventars im Rechnungsabschluss der Stadt Wien für diese Unternehmungen nach Ansicht der Magistratsabteilung 5 nicht erforderlich. Dieses Sondervermögen, welches in den Jahresabschlüssen der einzelnen Unternehmungen enthalten war, würde nämlich vom Gemeinderat geprüft und genehmigt.

Wie im Pkt. 1.2.2 erwähnt erfolgte im Anhang zum Rechnungsabschluss gem. § 16 Abs 1 VRV 1997 der Ausweis eines Vermögens- und Schuldennachweises der wirtschaftlichen Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit. In diesem

wurde das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen der Ansätze 8500 (Wasserversorgung), 8520 (Müllbeseitigung) 8620 (Landwirtschaftsbetrieb) und 8660 (Stadtforste) wertmäßig dargestellt.

3.3.4 Gemäß § 22 WStV ist die Sitzung des Gemeinderates zur Verhandlung des Gemeinderechnungsabschlusses zwingend öffentlich. Die Sitzungen für die Rechnungsabschlüsse bzw. Jahresabschlüsse der Unternehmungen gem. § 71 WStV sind nicht zwingend öffentlich.

Durch die Darstellung und Veröffentlichung im Rechnungsabschluss und in den Jahresabschlüssen soll die Verpflichtung des Gemeinderates zur Veröffentlichung des gesamten sowohl beweglichen als auch unbeweglichen Eigentums sowie sämtliche Gerechtmäßigkeiten der Gemeinde und die in der Verwahrung der Gemeinde stehenden Fonds und Stiftungen erfüllt werden. Der Stadtrechnungshof Wien stellte im Zuge seiner Einschau fest, dass ausschließlich die jährlichen Rechnungsabschlüsse der Bundeshauptstadt Wien und der Jahresabschluss der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund jährlich veröffentlicht werden und damit den Vorgaben des § 84 Abs 1 WStV nur teilweise nachgekommen wird. Die Unternehmungen Wien Kanal und Wiener Wohnen veröffentlichten das von ihnen verwaltete Vermögen nicht.

3.3.5 Die Fragen 16 und 17 des gegenständlichen Prüfersuchens lauten:

Frage 16: Welche Auswirkungen haben die geschilderten unrichtigen Angaben betr. das Mengeninventar auf die bestehenden und vom Gemeinderat beschlossenen Rechnungsabschlüsse?

Frage 17: Wie sehen nun die korrekten Daten des Mengeninventars betr. Grundstücke, Liegenschaften und Gebäude konkret aus und wird eine nunmehr korrekte Datenerfassung (seit 2000 erstellt werden) und dem Wiener Gemeinderat vorgelegt werden (in der gegenständlichen Anfragebeantwortung ist nur davon die Rede, dass die Fehler behoben wurden, "sodass in den künftigen veröffentlichten Mengeninventaren wieder konsistente Daten ausgewiesen werden")?

Die Magistratsabteilung 5 führte hinsichtlich der Frage 16 aus, dass auf vergangene und bereits vom Gemeinderat genehmigte Rechnungsabschlüsse die Angaben keine Auswirkungen haben.

Die Frage 17, welche auf die Anfragebeantwortung PGL - 02174-2014/0001 - KVP/GF Bezug nimmt, wurde von der Magistratsabteilung 6 dahingehend beantwortet, dass das - inkl. Rechnungsabschluss 2013 - durch den Gemeinderat genehmigte Mengeninventar nicht korrigiert werde. Darüber hinaus wurde von der Magistratsabteilung 6 angemerkt, dass im Erlass zum Rechnungsabschluss 2014 darauf hingewiesen wird, dass die Verantwortlichkeit für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Mengeninventars der Dienststellenleiterin bzw. dem Dienststellenleiter obliege. Nach dem Inventarabschluss stellt die Magistratsabteilung 6 den Dienststellen einen Vergleich der gemeldeten Daten zum Vorjahr zur allfälligen weiteren Verwendung zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang weist der Stadtrechnungshof Wien darauf hin, dass im Zuge der vom Stadtrechnungshof Wien gem. § 87 (2) WStV vorgenommenen Prüfung der Rechnungen erstmals für den Rechnungsabschluss 2014 eine von der Abteilungsleiterin der Magistratsabteilung 6 und den Abteilungsleitern der Magistratsabteilungen 5 und 14 unterfertigte gemeinsame Vollständigkeitserklärung vorgelegt wurde. Diese bestätigt, dass

- alle erforderlichen Tätigkeiten und Prozesse hinsichtlich technischer Verarbeitung und Zusammenführung der Daten für den Rechnungsabschluss 2014, ersichtlich anhand Summenprüfungen und Ladeprotokollen, ordnungsgemäß durchgeführt wurden und
- alle verrechnungspflichtigen Gebarungsfälle, die bis zum Ablauf der Auslauffrist vorlagen und unter Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften im Haushaltsverrechnungssystem vollständig erfasst wurden.

Das Ergebnis würde in den zentralen Rechnungsabschlussauswertungen, worin auch das Mengeninventar angeführt wird, zum Ausdruck gebracht.

3.3.6 Der Stadtrechnungshof Wien stellte zusammenfassend fest, dass die zum Zeitpunkt der Einschau gewählte Vorgangsweise zur Veröffentlichung des Gemeindevermögens in Form des Mengeninventars im Rechnungsabschluss einem vollständigen, richtigen, konsistenten und effizienten Ausweis des Gemeindevermögens nicht förderlich war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, das Mengeninventar im Rechnungsabschluss durch eine wertmäßige Darstellung des gemäß WStV zu veröffentlichenden Gemeindevermögens zu ersetzen. Grundlage dafür sollte die auf Basis der gemäß HO 2010 bereits zu führende Bestandsverrechnung der Wirtschaftsgüter des Anlage- und Umlaufvermögens auf der Grundlage eines vervollständigten und konsistenten Anlagenverzeichnisses sein.

4. Zusammenfassung der Empfehlung

Empfehlung Nr. 1

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, das Mengeninventar im Rechnungsabschluss durch eine wertmäßige Darstellung des gemäß WStV zu veröffentlichenden Gemeindevermögens zu ersetzen. Grundlage dafür sollte die auf Basis der gemäß HO 2010 bereits zu führende Bestandsverrechnung der Wirtschaftsgüter des Anlage- und Umlaufvermögens auf der Grundlage eines vervollständigten und konsistenten Anlagenverzeichnisses sein (s. Pkt. 3.3.6).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Wie auch im Bericht ausführlich beschrieben, entspricht die derzeitige mengenmäßige Darstellung des beweglichen und unbeweglichen Eigentums der Gemeinde den derzeit gültigen Normen. Die Umstellung auf eine wertmäßige Darstellung wird auf Basis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, die ab dem Finanzjahr 2019 anzuwenden ist, erfolgen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Jänner 2016